

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 7. Januar 2020	Nr. 4
------	-----------------------------	-------

## **Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Geestemünde, Alt-Wulsdorf und Schiffdorf des Ev.- lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde – Wulsdorf – Schiffdorf in Bremerhaven**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Geestemünde, Alt-Wulsdorf und Schiffdorf des Ev.- lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde – Wulsdorf – Schiffdorf in Bremerhaven hat der Friedhofsverband, vertreten durch den Friedhofsverbandsvorstand, am 14. November 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in der Friedhofsordnung aufgeführte Leistungen des Friedhofsverbandes werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. In Bezug auf die Verfügbarkeit der Grabarten sowie der Einrichtungen auf den einzelnen Friedhöfen wird auf die Friedhofsordnung verwiesen.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

## § 4

**Festsetzung der Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

**Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher und sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6

**Gebührentarif****A. Überlassen von Grabstätten**

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 13 der Friedhofsordnung.

1.

a)	Reihengrab für die Beisetzung von Leichen (mit eigener Pflege)	pro Jahr EURO	24,-
b)	Reihengrab für die Beisetzung von Aschen (mit eigener Pflege)	pro Jahr EURO	20,-
c)	Reihengrab für die Beisetzung von Totgeburten (mit eigener Pflege)	pro Jahr EURO	10,-
d)	Reihengrab für die Beisetzung von Leichen im Rasengräberfeld inkl. Pflege durch Friedhofsträger	pro Jahr EURO	42,-
e)	Reihengrab für die Beisetzung von Aschen im Rasengräberfeld inkl. Pflege durch Friedhofsträger	pro Jahr EURO	35,-
f)	Grab der Allgemeinen Totengedenkstätte (Gräberfeld ohne Pflegeverpflichtung)	pro Jahr EURO	9,20

2.

a)	Wahlgrab für die Beisetzung von Leichen je Grabstelle normale Lage	pro Jahr EURO	40,60
b)	Wahlgrab für die Beisetzung von Leichen in besonderer Lage	pro Jahr EURO	63,40

c) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen normale Lage	pro Jahr EURO	33,80
d) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in besonderer Lage	pro Jahr EURO	63,40
e) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen an einem Gemeinschaftsbaum inklusive Grabnummernstein (mit Rasenpflege) oder im Urnenwäldchen	pro Jahr EURO	69,60

## B. Beisetzungen

1. Für das Ausheben und Wiederverfüllen einschließlich Auskleiden der Gruft mit Matten für einen Sarg	EURO	260,-
a) Bei Särgen, die das Normalmaß gemäß § 8 Absatz 3 der Friedhofsordnung überschreiten, beträgt der Aufschlag	EURO	111,-
b) Grundherrichtung der Grabstätte nach der Bestattung einschließlich Abräumen und Abfuhr der Blumen, Gestecke und Kränze	EURO	50,-
2. Für das Beisetzen einer Totgeburt oder eines Verstorbenen bis zum 1. Lebensjahr	EURO	100,-
3. Für das Ausheben und Wiederverfüllen zur Beisetzung einer Ascheurne	EURO	130,-
Grundherrichtung der Grabstätte nach der Bestattung einschließlich Abräumen und Abfuhr der Blumen, Gestecke und Kränze	EURO	25,-
4. Für das Ausbetten einer Leiche		
a) bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m	EURO	890,-
b) bei einer Sarglänge von weniger als 1,20 m	EURO	670,-
c) für das Ausbetten von Leichenresten anlässlich der Aufhebung von Reihengräberfeldern	EURO	670,-
Bei Särgen, die das Normalmaß laut Friedhofsordnung § 8 Absatz 3 überschreiten erhöht sich jeweils die Gebühr um	EURO	111,-
5.		
a) Für das Ausbetten einer Ascheurne	EURO	278,-
b) Ausbettung und gegebenenfalls Wiederbeisetzung einer Ascheurne innerhalb des Friedhofsverbandes, auch wenn dadurch eine Wahlgrabstätte zur Wieder- belegung frei wird	EURO	110,-

6. Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen – je Beisetzung

a) Bei einer Ruhefrist von 25 Jahren	EURO	825,-
b) Bei einer Ruhefrist von 15 Jahren	EURO	495,-
c) Bei einer Ruhefrist von 7 Jahren	EURO	231,-

**Anmerkung zu 1. bis 3.:**

Bei Beisetzungen, deren Arbeiten außerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit vorgenommen werden, sind die unter 1. bis 3. festgesetzten Gebühren um 100 vom Hundert zu erhöhen.

**C. Leicheneinbringung und –aufbahrung sowie Benutzung der Friedhofskapelle**

1.

a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	EURO	42,-
b) Für die Aufbahrung in einer Einzelkammer bis zur Bestattung einschließlich Grunddekoration	EURO	84,-

2. Für die Benutzung der Friedhofskapelle zu einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration.

EURO 160,-

**D. Bauliche Anlagen Grabmale**

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales, die laufende Standfestigkeitskontrolle und die Entfernung des Grabmals nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts werden Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Ansichtsfläche des Grabmals. Die Ansichtsfläche (Vorderfläche) eines Grabmales errechnet sich aus der größten Höhe beziehungsweise größten Länge, multipliziert mit der größten Breite des Grabmals, jeweils aufgerundet auf volle 10 cm.

Je 100 qcm Ansichtsfläche werden erhoben:

a) Hartgestein, Marmor	EURO	2,40
b) Weichgestein, Schmiedeeisen und Bronze	EURO	1,20
c) Holz	EURO	0,90

Bei Liegeplatten verringert sich die unter den Buchstaben a oder b genannte Gebühr um 50%.

Bei Reihengräbern im Rasen wird für Liegeplatten die volle Gebühr erhoben.

**E. Sonstige Gebühren**

1. Für die Umschreibung einer Grabstätte nach dem Tode des Nutzungsberechtigten

EURO 20,-

- |    |  |      |      |
|----|--|------|------|
| 2. | Für die Aufbewahrung einer Ascheurne nach Ablauf eines Monats für jeden angefangenen Monat   | EURO | 18,- |
| 3. | Für die Verpackung und Versendung einer Ascheurne  | EURO | 40,- |
| 4. |  |      |      |
|    | a) Für Gestaltung und Unterhaltung von Grabstätten auf besonderen Teilen des Friedhofes und  |      |      |
|    | b) Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht gedeckt sind, werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. |      |      |
| 5. |  |      |      |
|    | a) Gebühr für Vorläufer/Träger   | EURO | 30,- |
|    | b) Grabnummerierung für Wahlgräber und Reihengräber mit Pflege   | EURO | 12,- |
|    | c) Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten je Jahr und Stelle  | EURO | 30,- |
|    | d) Vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern je Jahr  | EURO | 30,- |
| 6. |  |      |      |
|    | a) Für die Genehmigung zur Ausübung einer mehrmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr gemäß § 6 der Friedhofsordnung                  | EURO | 24,- |
|    | b) Für die Genehmigung zur Ausübung einer einmaligen Tätigkeit im Jahr auf dem Friedhof gemäß § 6 der Friedhofsordnung               | EURO | 12,- |

## § 7

### Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bremischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen vom 20. Februar 2016 außer Kraft.

Bremerhaven, den 14. November 2019

Der Friedhofsverbandsvorstand

### **Genehmigung**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Bremerhaven, 16. Dezember 2019

Der Kirchenkreisvorstand Bremerhaven